



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Klima, Energie und Mobilität
Herrn Gerd Schreiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3174
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

20. Januar 2023

Mein Aktenzeichen
0102-0004#2022/0018-1401
MB.0012

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365
06131 16-175365

Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität vom 7. April 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 6) ÖPNV-Unternehmen in Zeiten rapide steigender Energiekosten

Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER, Vorlage 18/1532

zugewillt, ergänzende Ausführungen zum Sachstand des Verfahrens und einen Ausblick zur Verfügung zu stellen. Diese Zusagen sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



**Ergänzende Ausführungen zum Sachstand des Verfahrens und Ausblick zu TOP
6) ÖPNV-Unternehmen in Zeiten rapide steigender Energiekosten, Antrag der
Fraktion der FREIEN WÄHLER, Vorlage 18/1532, AKEM vom 07.04.2022**

Zur Ausgangslage:

Die Löhne des Fahrpersonals in Rheinland-Pfalz waren bislang im Vergleich zu den Nachbarbundesländern auf einem sehr niedrigen Niveau und haben folglich mit dazu beigetragen, dass der Mangel an Fahrpersonal akut geblieben ist. Nach der in der Veröffentlichung befindlichen Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP)“ soll nun das Lohnniveau auf ein mit dem in den Ländern Hessen und Baden-Württemberg vergleichbares Niveau angehoben werden. Nachdem es den kommunalen Aufgabenträgern bislang weder möglich war noch ist, aus eigener finanzieller Kraft mit den vorhandenen ÖPNV-Mitteln den Bedarf an Fachkräften beim Fahrpersonal langfristig zu sichern und eine angemessene Entlohnung zu erreichen, ist eine anteilige und dauerhafte Förderung durch das Land unter Berücksichtigung der im Bereich der Daseinsvorsorgeaufgabe ÖPNV geltenden besondere Maßstäbe zwingend geboten.

Aufgrund der im Jahr 2022 bestehenden außergewöhnlichen Umstände erfolgte die landesseitige Förderung im Jahr 2022 einmalig abweichend: Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Die stark steigenden Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität sind für viele Bürgerinnen und Bürger zu einer großen Belastung geworden. Um die in 2022 dringend erforderlichen Lohnkostensteigerungen im Busgewerbe auf Grundlage des Manteltarifvertrages umsetzen zu können, waren die durch die Energiekrise ebenfalls belasteten kommunalen Aufgabenträger auf die Förderung des Landes in vollem Umfang angewiesen.



Zur Umsetzung:

Die Zuwendung zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP setzt sich aus drei Stufen zusammen, die sich aus den Tarifabschlüssen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände Verkehrsgewerbe Rheinland-Pfalz e.V. (VAV) ergeben.

In Stufe 1 gewährt das Land einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen der Tarifanpassung des Tarifvertrags über Löhne und Gehälter des Verkehrsgewerbes Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 13. August 2020 zum 1. September 2020 als ersten Teil einer Förderung.

In Stufe 2 gewährt das Land einen Ausgleich für die finanziellen Auswirkungen der Tarifanpassung des Tarifvertrags über Löhne und Gehälter des Verkehrsgewerbes Rheinland-Pfalz (Omnibusbetriebe) vom 25. November 2021 zum 1. November 2021 als zweiten Teil der Förderung.

In Stufe 3 hat das Land den Zuwendungsempfängern für das Jahr 2022 einmalig einen pauschalen Betrag für die finanziellen Auswirkungen von Lohnkostensteigerungen in Höhe von 1.250 Euro pro nachgewiesenem Vollzeitäquivalent gewährt, das für die Leistungserbringung erforderlich ist. Ab dem Jahr 2023 betragen die durch das Land anteilig in Höhe bis zu 50 Prozent förderfähigen Kosten für die Stufe 3 pro nachgewiesenem Vollzeitäquivalent jährlich von 1.750 Euro als Pauschalbetrag.

Die Förderung des Landes erhalten die gesetzlichen ÖPNV-Aufgabenträger als Zuwendungsempfänger grundsätzlich in Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Mehrkosten. So sollen die bei den Aufgabenträgern durch die Verkehrsbestellungen verursachten Mehrkosten aufgrund der tariflich vereinbarten Lohnkostensteigerungen bei dem Fahrpersonal im Busgewerbe mit geringeren Erhöhungen der Endkundenpreise abgedeckt werden. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift erfolgt eine anteilige und dauerhafte Finanzierung der bei den kommunalen Aufgabenträgern entstandenen Mehrkosten im Rahmen der Pflichtaufgabe ÖPNV bis längstens Ende 2026; sobald die Neustrukturierung der Finanzierungsströme auf Grundlage des 2021 novellierten Nahverkehrsgesetzes abgeschlossen ist, soll auch die beigelegte Verwaltungsvorschrift außer Kraft treten.

Die Förderung im Sinne des Ausgleichs der Mehrkosten ab dem Jahr 2023 durch die Lohnkostensteigerungen aufgrund des Manteltarifvertragsabschlusses erfolgt ebenso



wie in 2022 aufgrund eines pauschalen Betrags. Die Höhe der Förderung beträgt ab 2023 pro Stufe maximal 50 v. H. der förderfähigen Kosten.

Für das Land Rheinland-Pfalz entstand im Jahr 2022 ein finanzieller Aufwand von insgesamt circa 21 Millionen Euro, in den Jahren 2023 bis 2026 dürfte der Ausgleich der Mehrkosten für das Land einen Betrag von bis zu circa 20 Millionen Euro jährlich betragen. Die Ermittlung der genauen Höhe erfolgt jeweils im Folgejahr mit der Spitzabrechnung.

Die Verbundorganisationen wurden jeweils durch die in ihren Gesellschaften zusammengeschlossenen Aufgabenträger ermächtigt, die beantragten Ausgleichsmittel zu vereinnahmen und im Rahmen der Abrechnung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge direkt an die Verkehrsunternehmen auszuzahlen. Die Verbundorganisationen haben parallel zu der Antragstellung gegenüber dem Land ihre Aufgabenträger aufgefordert, den jeweiligen Anteil in Höhe von 50 Prozent für die Stufen 1 und 2 für die Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen zu übermitteln.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat in der 50. Kalenderwoche 2022 eine Abschlagssumme in Höhe von 15,7 Millionen Euro für den Ausgleich der Lohnsteigerungen der Stufen 1 bis 3 für das Jahr 2022 an die Verbundorganisationen überwiesen. Insgesamt hat das Land damit Abschlagzahlungen in Höhe von circa 21 Millionen Euro für das Jahr 2022 geleistet.